



An
 Frau BM Dr. Beatrix Karl
 Bundesministerium für Wissenschaft und
 Forschung
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Der Dekan
Ao. Univ.-Prof. Dr. Gerald Steinhardt

Technische Universität Wien
 Fakultät für Informatik
 Erzherzog-Johann-Platz 1/180
 A-1040 Wien, Österreich
 T: +43-1-58801-18000
 M: +43-664-9158222
 Gerald.Steinhardt@tuwien.ac.at
 www.informatik.tuwien.ac.at

Wien, am 15.12.2010

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Bezug: BMWF-52.250/0134-I/6/2010

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
 sehr geehrte Damen und Herren;

als Dekan der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Wien übermittle ich Ihnen die folgende Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002.

Bezug: Geplante Einfügung eines § 124 c: Ergänzende Bestimmungen für die kapazitätsorientierte Zulassung bei außergewöhnlich erhöhter Nachfrage.

Das Anliegen des Gesetzesentwurfs, nämlich die Zulassung zum Studium in den sogenannten „Massenfächern“ an der vorhandenen Kapazität zu orientieren, um ein qualitätsvolles Studium für die Studierenden sicherzustellen, wird grundsätzlich begrüßt und ist für einen geregelten Universitätsbetrieb unerlässlich.

Allerdings enthält der vorliegende Gesetzesentwurf Bestimmungen, welche dieser Intention völlig zuwider laufen und das Erreichen des angepeilten Ziels verhindern.

Deshalb wird eine Modifikation dieser Bestimmungen vorgeschlagen, damit diese Novellierung nicht ins Leere läuft:

Ad § 124c Abs. 2:

Der letzte Satz dieses Absatzes des Entwurfs lautet: „Die Mindestzahl an Studienplätzen darf die durchschnittliche Anzahl der Studierenden dieses Studiums der fünf Jahre vor der Festsetzung nicht unterschreiten.“

Dieser Satz ist zur Festlegung der Mindestzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger nicht geeignet, da betroffene Studienrichtungen, auf die § 124c Abs. 1 zutrifft (wie die Informatik an der TU Wien), bereits seit Jahren an chronischer Überlastung und einer im internationalen Vergleich für Studierende und Lehrende unzumutbar hohen Students-Staff-Ratio leiden. Dieser unhaltbare Zustand würde durch den o.a. Satz für die Zukunft festgeschrieben werden.

Darüber hinaus ist die "Anzahl der Studierenden dieses Studiums" nicht klar definiert, da die Inskriptionszahlen per se keine Aussagen darüber zulassen, ob ein/e Studierende/r sein/ihr Studium wirklich betrieben hat oder nicht.

Es wird daher vorgeschlagen, den o.a. Satz durch folgende Formulierung zu ersetzen: „Die Mindestanzahl an Studienplätzen, welche für Studienanfängerinnen und Studienanfänger vorzusehen ist, darf die mit der Zahl 1,25 multiplizierte durchschnittliche Anzahl der AbsolventInnen dieses Studiums der letzten 5 Jahre vor der Festsetzung nicht unterschreiten.“

Ad § 124c Abs. 3:

Der Passus "Durch die Gestaltung des Auswahlverfahrens ist sicherzustellen, dass dem oder der Beurteilenden keine personenbezogenen Daten wie insbesondere Geschlecht, ... erkennbar sind" würde individuelle Beratungs-/Aufnahmegergespräche verunmöglichen, was weder im Sinne der StudienwerberInnen noch im Sinne der Universität sein kann.

Ad § 124c Abs. 3 und Abs. 4:

Durch die Formulierung in diesen beiden Absätzen müsste sichergestellt sein, dass der (ergänzende) Einsatz von Motivationsschreiben und Interviews , wie sie sowohl international an Universitäten als auch in Österreich an Fachhochschulen üblich sind, nicht verunmöglicht wird. Gerade bei Aufnahmeverfahren vor der Zulassung sollte es den Universitäten freigestellt werden, solche den internationalen Usancen folgende Instrumente im Aufnahmeverfahren (ergänzend) einzusetzen.

Mit besten Grüßen



Gerald Steinhardt
Der Dekan

Kopien ergehen an:

- Mag. Barbara Prammer, Präsidentin des Nationalrats
- Präsidium des Nationalrates
- SCh Mag. Friedrich Faulhammer, BMWF
- MR Mag. Christine Perle, BMWF